



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel

Tel.: (0316)877-2671

Fax: (0316)877-4395

E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-28/2007-1

Graz, am 8. Oktober 2007

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauträgervertragsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor  
Hofrat Dr. Gerhard Ofner eh.

F.d.R.d.A.:

*Graf - Müller*



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
  
per E-Mail [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316)877-2671  
Fax: (0316)877-4395  
E-Mail: [fa1f@stmk.gv.at](mailto:fa1f@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-28/2007-1    Bezug: BMJ-B7.046/0009-I  
2/2007

Graz, am 8. Oktober 2007

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bausträgervertragsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Note vom 24.. August 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bausträgervertragsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die beabsichtigte Novellierung des § 7 Abs. 6 Z.3 leg.cit. bestehen seitens des Landes schwerwiegende Bedenken.

Die bestehende Regelung ist insbesondere für die Anwendung in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft gedacht. Ein Entfall dieser Bestimmungen würde eine unnötige Erhöhung der Baukosten bedeuten und die Effektivität des Einsatzes der Wohnbauförderungsmittel beeinträchtigen. Nunmehr müssten Verträge über Bankgarantien oder Versicherungen abgeschlossen werden, die kostenintensiv sein können. Die Verteuerung würde auf die Wohnungssuchenden überwältzt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass gemeinnützige Bauträger bzw. deren geförderte Objekte einer besonderen Aufsicht bzw. Kontrolle durch verschiedene Institutionen unterworfen sind. Gemeinnützige Bauträger werden jährlich vom Revisionsverband überprüft, unterliegen der Aufsicht durch die jeweilige Landesregierung und werden in der Steiermark vom Landesrechnungshof überprüft. Geförderte Bauvorhaben der gemeinnützigen Bauträger werden von Förderstellen in der gesamten Umsetzungsphase „begleitet“.

Eine Differenzierung zwischen frei finanziertem und gefördertem Wohnbau ist auf Grund der angeführten Sicherungssysteme daher im gegenständlichen Zusammenhang sachlich durchaus gerechtfertigt.

In Anbetracht der vorhandenen Sicherungssysteme einerseits und der eintretenden Kostensteigerungen andererseits in diesem zentralen Bereich des geförderten Wohnbaues wird die vorgesehene Neuregelung des § 7 Abs. 6 Z.3 *leg.cit* daher vehement abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.  
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

Hofrat Dr. Gerhard Ofner